

Satzung des Vereins

Japanisches Institut in Frankfurt am Main e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Japanisches Institut in Frankfurt am Main e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erziehung. Der Verein bezweckt das Erteilen von Unterricht in japanischer Sprache und Kultur für Kinder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten in ihrer Funktion als Organ des Vereins keine Bezüge und keinen Aufwandsersatz. Soweit die Mitglieder des Vorstandes außerhalb ihrer Funktion als Organ des Vereins für den Verein tätig werden (z.B.: als Schulleiter/Schulleiterin), erhalten die entsprechenden Vorstandsmitglieder eine fremdübliche Honorarvergütung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Japanische Unternehmen leisten die entsprechenden beziehungsweise vorgesehenen Mitgliedsbeiträge, um den Verein zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist als Ehrenmitglied, ordentliches Mitglied (natürliche Personen) sowie förderndes Mitglied (juristische Personen) möglich.

§4 Aufnahme

Aufnahmegesuche als ordentliches Mitglied oder als förderndes Mitglied des Vereins sind beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand (§8). Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum 31. März eines jeden Jahres erfolgen. Eine Rückerstattung von schon geleisteten Mitgliedsbeiträgen kann nicht verlangt werden.

(3) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, einen Monat nach der zweiten Mahnung ausschließen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung durch den Vorstand wirksam. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitgliederversammlung kann außerdem einen Sonderbeitrag bestimmen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über alle der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder ausreichen. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schuldirektor sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne von §26 BGB. Der jeweilige Schuldirektor ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Jedes Mitglied hat das Recht zu kandidieren. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart des Vorstandes ernennen. In Ermangelung dieser Ernennung kann der Vorstand unter sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart bestimmen.

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Mitgliederversammlung im Jahr seiner Wahl und dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Konsul des Generalkonsulats von Japan in Frankfurt am Main kann dem Vorstand als Beobachter angehören, hat aber kein Recht, Beschlüsse zu fassen.

Der Vorstand kann einige Beiräte ernennen. Die Amtszeit der Beiräte dauert bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres. Die Beiräte nehmen nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil und beraten den Vorstand, haben aber kein Stimmrecht.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
2. Die Erstellung des Haushalts- und Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Budgetentwurfs und des Jahresplans für das laufende Geschäftsjahr.
3. Der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Lehrern und Mitarbeitern, einschließlich des Schulleiters.
4. Die Festsetzung der Schulgelder.
5. Die Festlegung der Löhne der Lehrkräfte, einschließlich des Schulleiters.
6. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für Satzungsänderungen.
7. Die Ausarbeitung von Vorschläge für die Beitragsordnung.
8. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer. Dieser führt die laufenden täglichen Geschäfte des Vereins im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten.

Der Vorstand kann daneben einen stellvertretenden Geschäftsführer ernennen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins, falls der Geschäftsführer verhindert ist.

Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sind "besondere Vertreter" des Vereins im Sinne des §30 BGB.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben sich laufend von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und legen in der Mitgliederversammlung als Ergebnis ihrer Prüfung einen Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (§13) durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung soll allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung

zugehen; sie hat eine Aufzählung der zur Beschlussfassung anstehenden Punkte zu enthalten. In der Jahreshauptversammlung beschließen die Mitglieder insbesondere über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. den Budgetentwurf für das laufende Geschäftsjahr
4. die Entlassung des Vorstandes
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Wahl der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen

Anträge zur Verhandlung auf der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Werktage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn diese von einem Viertel der eingeschriebenen Vereinsmitglieder (Stichtag 31.12. des Vorjahres) verlangt wird.

Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, wenn dies vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.

Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Versammlung gilt mit einem Drittel der Mitgliederstimmen als beschlussfähig.

§11 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden Stimmen zu fassen.

Die Abstimmungen erfolgen geheim oder durch Handaufheben. Vor jeder Mitgliederversammlung wird beschlossen, ob die Abstimmung jeweils geheim oder durch Handaufheben erfolgen soll.

§12 Versammlungsniederschriften

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung führt ein von der Versammlung dazu bestimmtes Vorstandsmitglied ein Protokoll mit Anwesenheitsliste. In der Niederschrift sind die Versammlungsbeschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins.

§14 Spenden

Zur Erfüllung des Vereinszweckes bemühen sich die Organe des Vereins um den Erhalt von Spenden. Der Kreis der Spender ist nicht beschränkt. Der Vorstand kann jedoch in eigenem Ermessen Spenden zurückweisen, wenn diese den Vereinszweck gefährden sollten.

§15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke soll das Vermögen des Vereins auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, bei deren Verhinderung auf Beschlussfassung des Vorstandes, bei dessen Verhinderung auf Beschlussfassung des Liquidators unter Zustimmung der Finanzverwaltung auf eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergegeben werden, die das Vermögen wiederum ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von §2 zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die gesamte Satzung unwirksam. Die übrigen Bestimmungen bleiben in diesem Fall bestehen. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.